

**Mindestnormen** „fachärztliches Attest“  
(BVerwG, U. v. 11.9.2007, 10 C 8.07):

- Nachvollziehbare Angaben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.
- Angaben, seit wann und wie häufig der Patient sich in ärztlicher Behandlung befunden hat.
- Angaben, ob die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch erhobene Befunde bestätigt werden.
- Aufschluss über Schwere der Krankheit, Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie).
- Bei traumatisierenden Erlebnissen im Heimatland und Bericht über Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise auch eine Begründung dafür, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.
- Für Stellungnahme zu aufenthaltsrechtlichen Fragen: Prognose bezogen auf erhebliche konkrete gesundheitliche Risiken bei Abschiebung aufgrund der speziellen Ausprägung der Erkrankung.